Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

I. Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die ~~Eigentümer und Besitzer~~ Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

~~(2) Dies gilt nicht soweit die Stadt Eigentümerin von Grundstücken ist, die überwiegend ihren öffentlichen Interessen dienen~~.

(2) Der Stadt Idstein verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Stadt Idstein nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind
   a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
   b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
   a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
   b) Parkplätze,
   c) Straßenrinnen, Roste und Einflussöffnungen der Straßensinkkasten,
   d) Gehwege,
   e) Überwege,
   f) Böschungen, Stützmauern u. Ä.,
   g) Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigte Straßen und Mischflächen,
   h) Stichwege, Verbindungswege, Treppen und Fußwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind

a) die dem Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen), höhengleich ausgebaute Verkehrsflächen ohne optisch abgetrennte Gehwegflächen sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege,

b) die dem Fußgängerverkehr selbstständig dienenden Gehweganlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind,

c) in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Straßenverkehrsordnung (StVO)) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO), soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3
Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind ~~Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher~~ Eigentümerin oder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerin oder Wohnungseigentümer, Nießbraucherin oder Nießbraucher nach §§ 1030 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung, der ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen, auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Idstein gegenüber verantwortlich.

~~(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit widerrufliche Genehmigung erteilt hat.~~

~~(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die nach der Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.~~

~~(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist; im übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.~~

~~(5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließende Straße oder liegen sie hintereinander~~

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die

dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen sind.

(3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Besitzerin oder der Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend bei der Eigentümerin oder bei dem Eigentümer oder bei der Besitzerin oder bei dem Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

(4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Fall regelt der Magistrat der Stadt Idstein die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

(5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat der Stadt Idstein durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümerinnen oder Miteigentümern zu erfüllen ist sowie die im Einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4
Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:
a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 9),
b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5
Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Teil
Allgemeine Straßenreinigung

§ 6
Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße, aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke ~~(bituminösen Decke, Beton, Pflaster~~, ~~Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material~~) (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ~~ähnlichem~~ Ä.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufener Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehr~~r~~icht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

(6) Die Verwendung von Chemikalien (insbesondere Pestizide, Salz) zur Beseitigung von Moos, Gras und sonstigen Wildkräutern etc. ist unzulässig.

§ 7
Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigenden Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4,00 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte – zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat die oder der Verpflichtete die gesamte Breite der ihrem oder seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8
Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen vor einem Sonntag und vor einem gesetzlichen Feiertag und zwar:
a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr
zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann der Magistrat der Stadt Idstein bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalsumzügen u. Ä.) dies erfordert. Der Magistrat der Stadt Idstein trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.

(3) ~~Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.~~

§ 9
Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Überirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Teil
Winterdienst

§ 10
Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) oder in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) oder ähnlich ausgebauten Straßen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die ~~Eigentümer und Besitzer~~ Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die ~~Eigentümer und Besitzer~~ Verpflichteten der auf der ~~Gehwegseite~~ gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. ~~Das Nähere, insbesondere die in Frage kommende Fläche, die Reihenfolge und den Zeitraum, in der die Verpflichtung zu erfüllen ist, kann der Magistrat in Durchführungsbestimmungen gebietsweise oder – soweit erforderlich – im Einzelfall regeln~~. In Jahren mit gerader Endziffer sind die

Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in den Jahren mit ungerader Endziffer die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

(4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümerinnen oder die Eigentümer oder die Besitzerinnen oder die Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 Abs. 2 und 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

~~(2)~~(5)Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. ~~Der~~ Die oder der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor dem Nachbargrundstück bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

~~(3)~~(6)Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

~~(4)~~(7)Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.

~~(5)~~(8)Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke ~~(Abs. 4)~~ (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

~~(6)~~(9)Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

~~(7)~~(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11
Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang ~~(§10 Abs. 3)~~ (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. ~~Dies gilt auch für "Rutschbahnen". Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für~~

~~die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 Anwendung~~. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

~~(2)~~(3)Bei Eisglätte sind ~~Bürgersteige~~ Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2,00 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3) müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden~~.(§ 10 Abs. 2)~~ (§ 10 Abs. 5 gilt entsprechend).

~~(3)~~(4)Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

~~(4)~~(5)Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. ~~Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh und Überwege nicht eintritt~~. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

~~(5)~~(6)Auftauendes Eis auf den in den Absätzen ~~2~~ 1 ~~und 3~~ bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 ~~Abs. 5~~ Abs. 8 zu beseitigen. Hierzu dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

~~(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisstellen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.~~

(7) § 10 ~~Abs. 7~~ Abs. 10 gilt entsprechend.

IV. Teil
Schlussvorschriften

§ 12
Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die ~~Durchführung der~~ Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

~~§ 13~~
~~Verstöße~~

~~Wer gegen Vorschriftgen dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Geldbuße kann auch gegen den Inhaber oder Leiter einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts verhängt werden, wenn er Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen 2,-- DM und 500,-- DM geahndet werden.~~
~~Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet Anwendung.~~

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
b) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
c) entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
d) entgegen § 6 Abs. 6 Chemikalien zur Beseitigung von Moos, Gras und sonstigen Wildkräutern verwendet,
e) entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
f) entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
g) entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstück räumt,
h) entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
i) entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
j) entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2,00 m abstumpft,
k) entgegen § 11 Abs. 5 Salz in nicht nur geringen Mengen verwendet oder Salz verwendet, das Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält,
l) entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Verursacherin oder der Verursacher aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Idstein.

~~§ 14~~
~~Inkrafttreten~~

~~Diese Satzung tritt am 10. September 1076 in Kraft.~~

~~Mit gleichem Tage treten außer Kraft:~~

- ~~Die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Idstein vom 7. November 1963~~
- ~~Die Satzung über die Straßenreinigung der ehemaligen Gemeinde Dasbach vom 30. Mai 1964~~
- ~~Die Satzung über die Straßenreinigung der ehemaligen Gemeinde Heftrich vom 18. Januar 1964~~
- ~~Die Satzung über die Straßenreinigung und Streupflicht der ehemaligen Gemeinde Kröftel vom 12. November 1970~~
- ~~Die Satzung über die Straßenreinigung und Streupflicht der ehemaligen Gemeinde Nieder-Oberrod vom 4. Mai 1963~~
- ~~Die Satzung über die Straßenreinigung der ehemaligen Gemeinde Walsdorf vom 25. Dezember 1970~~

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Idstein vom 1. September 1976 in der Fassung der 1. Änderung vom 9. September 1981 außer Kraft:

Idstein, den

Der Magistrat
der Stadt Idstein

Christian Herfurth
Bürgermeister